

Modernes Kommunalwahlrecht: Gerechteres Wahlsystem und mehr Beteiligung der Menschen

Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Verein „Mehr Demokratie e. V.“ und die Grüne Landesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht stellen einen Gesetzesentwurf für ein neues Kommunalwahlrecht vor (DS. 16/794). Dazu erklären der stellvertretende Fraktionsvorsitzende **Karl-Martin Hentschel**, **Rolf Sörensen** von „Mehr Demokratie e. V.“ und der Sprecher der LAG Demokratie und Recht, **Dr. Konstantin von Notz**:

Wir schlagen eine umfassende Modernisierung des Kommunalwahlrechts vor. Die Wahlgesetzgebung bei Kommunalwahlen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bundesweit verändert (siehe Anlage). Dieses war eine Reaktion der Gesetzgeber auf Bestrebungen, mehr Chancengleichheit der Parteien, Wählergruppen und KandidatInnen herzustellen und den BürgerInnen mehr Beteiligungsrechte einzuräumen. In Hamburg wurde ein neues Wahlgesetz sogar gegen die Mehrheit in der Bürgerschaft durch einen Volksentscheid durchgesetzt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden folgende Bereiche neu geregelt:

1. Abschaffung der 5 Prozentklausel

In mehreren verfassungsgerichtlichen Entscheidungen wurde festgestellt, dass die 5 Prozent-Klausel bei Kommunalwahlen eine unnötige Einschränkung der Chancengleichheit der Parteien sowie der Wahlgleichheit bedeuten. Mittlerweile gibt es die Klausel im Kommunalwahlrecht nur noch in drei von dreizehn Flächenländern und in den Stadtstaaten. Rheinland-Pfalz hat eine 3 Prozent-Klausel. Die Abschaffung der Sperrklausel in den meisten Flächenländern hat in keinem Fall zu schwerwiegenden Folgen bei der Handlungsfähigkeit der Kommunen geführt.

2. Neues Zuteilungsverfahren nach Sainte Laguë/Schepers

Das bisherige d'Hondt-Verfahren wird durch das Verfahren Sainte Laguë/Schepers ersetzt. Das bisherige Verfahren hat kleine Parteien und Wählergemeinschaften erheblich benachteiligt.

Deshalb wurde das d'Hondt-Verfahren bereits in 10 Bundesländern durch das Hare/Niemeyer-Verfahren oder durch das Sainte Laguë/Schepers-Verfahren (Hamburg und Bremen) abgelöst. Zuletzt hat Baden-Württemberg für die Landtagswahl 2006 das Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers eingeführt.

Der Bundeswahlleiter kam 1999 in einer Studie zu dem Fazit, dass dieses Verfahren dem Verfahren von d'Hondt und auch dem Verfahren von Hare/Niemeyer vorzuziehen ist. Es liefert fast immer die gleichen Ergebnisse wie Hare/Niemeyer, vermeidet aber in bestimmten Fällen Paradoxien, die bei dem letzteren auftreten können.

Wir übernehmen auch die Regelung aus Hamburg, dass eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte aller Stimmen erhalten hat, bei der Verteilung nach dem Verfahren Sainte Laguë/Schepers aber nicht mehr als die Hälfte der Mandate bekommt, vor der Verteilung der Mandate zunächst ein weiteres Mandat zugeteilt bekommt. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Partei oder Wählergruppe, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommen hat, auch die Mehrheit in der Vertretung hat.

3. Kumulieren und Panaschieren

Eine häufige Kritik an dem bisherigen Wahlsystem besteht darin, dass durch die Aufstellung der Listen durch die Parteien und Wählergruppen ein Großteil der gewählten VertreterInnen schon vor der Wahl feststeht und die WählerInnen keinen Einfluss auf die Reihenfolge der KandidatInnen auf den Listen haben.

Deswegen wurden bereits in 11 Bundesländern unterschiedliche Varianten des Kumulierens und Panaschierens eingeführt. Nach wissenschaftlichen Begleituntersuchungen wird das Kumulieren und Panaschieren von vielen WählerInnen genutzt (in Baden-Württemberg von 90 Prozent!). Die Zahl der ungültigen Stimmen ist kaum größer als bei anderen Wahlen.

Der vorliegende Entwurf übernimmt die Regelungen aus dem Kommunalwahlgesetz von Rheinland-Pfalz, da diese, auch im Vergleich zu anderen Kommunalwahlgesetzen, klar formuliert und vergleichsweise einfach zu handhaben sind. Sie ermöglichen den BürgerInnen einen großen Einfluss auf die Reihenfolge der BewerberInnen auf den Wahlvorschlägen.

Die WählerInnen haben so viele Stimmen, wie VertreterInnen zu wählen sind. Sie können Listen und/oder ein oder mehrere BewerberInnen ankreuzen oder einzelne BewerberInnen auf einer gewählten Liste durchstreichen. Sie können einzelnen BewerberInnen mehrere, aber maximal drei Stimmen geben (Kumulieren) und BewerberInnen verschiedener Listen wählen (Panaschieren).

4. Listenverbindungen

In kleinen Gemeinden mit nur 7 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern braucht ein Wahlvorschlag in der Regel etwa 15 Prozent der abgegebenen Stimmen, um ein Mandat zu bekommen. Dadurch können überproportional viele Stimmen verloren gehen.

Nach unserem Vorschlag können Listen von Parteien und Wählergemeinschaften miteinander verbunden werden. Dann werden zunächst die Stimmen der verbundenen Listen zusammengezählt und anschließend die errungenen Sitze auf die Listen aufgeteilt. Damit können Parteien oder Wählergruppen, die nicht sicher sind, ob sie die nötige Stimmenzahl für einen Sitz erreichen, gewährleisten, dass ihre Stimme nicht verloren geht.

5. Gesetzliche Grundlage für Blindenschablonen

Bisher konnten Sehbehinderte in Schleswig-Holstein mit Hilfe einer Vertrauensperson wählen, die für sie die Stimme abgibt. Dies bedeutet eine Einschränkung des Grundsatzes der geheimen Wahl. In Zukunft sollen Blindenschablonen sehbehinderten WählerInnen ermöglichen, ihre Stimme selbst abzugeben.

6. Unterbrechungspausen für KommunalpolitikerInnen

In Zukunft sollen KommunalvertreterInnen, die von ihrem Mandat zurücktreten, wieder auf die Nachrückerliste kommen. Dadurch können sie während der Wahlperiode später wieder nachrücken und ihr Mandat fortsetzen. Dieses Verfahren haben wir aus Baden-Württemberg übernommen.

Bei der hohen Mobilität, den hohen Anforderungen in der heutigen Arbeitswelt und den Schwierigkeiten, Kindererziehung, Beruf und ehrenamtliches Engagement miteinander zu verbinden, kommt es oft vor, dass gewählte VertreterInnen nicht für die volle Periode von fünf Jahren ihr Mandat wahrnehmen können. Dies hat an manchen Orten zu einer Überalterung der KommunalvertreterInnen geführt.

Das neue Verfahren soll insbesondere auch beruflich stark eingebundene Menschen und Eltern von Kindern stärker zur Beteiligung an der Kommunalpolitik ermutigen.

Gesetzesentwurf:

-> Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein:
<http://www.lvn.parlanet.de/infothek/wahl16/drucks/0700/drucksache-16-0794.pdf>

Anlage:

Übersicht Kommunalwahlrecht in den Bundesländern

Land	Kumulieren + Panaschieren	Wahlkreise	Anzahl Stimmen	Sperrklausel	Platzvergabe
Baden-Württemberg	ja	ja	Anzahl Vertreter im Rat	nein	d'Hondt (*)
Bayern	ja	nein	Anzahl Vertreter im Rat	nein	d'Hondt
Berlin	nein	ja	Zweistimmwahlrecht	5%	Hare-Niemeyer
Brandenburg	ja	ja	3	nein	Hare-Niemeyer
Bremen	nein	nur Bremerhaven	1	5%	Sainte Laguë/Schepers
Hamburg	ja	ja	5	5%	Sainte Laguë/Schepers
Hessen	ja	ja	Anzahl Vertreter im Rat	nein	Hare-Niemeyer
Mecklenburg-Vorpommern	ja	nein – Wahlkreisproporz	3	nein	Hare-Niemeyer
Niedersachsen	ja	nein – Wahlkreisproporz	3	nein	d'Hondt
Nordrhein-Westfalen	nein	ja	1	nein	Hare-Niemeyer
Rheinland-Pfalz	ja	ja	Anzahl Vertreter im Rat	3%	Hare-Niemeyer
Saarland	nein	ja	1	5%	d'Hondt
Sachsen	ja	ja	3	nein	d'Hondt
Sachsen-Anhalt	ja	ja	3	nein	Hare-Niemeyer
Schleswig-Holstein	nein	ja	1-3	5%	d'Hondt
Thüringen	ja	ja	3	5%	Hare-Niemeyer

(*) Im Februar 2006 wurde das Verfahren nach Sainte Laguë/ Schepers auch in Baden-Württemberg bei den Landtagswahlen eingeführt.

Weitere Informationen zu den Auszählverfahren unter

www.wikipedia.de -> Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren

www.wikipedia.de -> D'Hondt-Verfahren

www.wikipedia.de -> Hare-Niemeyer-Verfahren